

Die Beteiligung im Vorbereitungsstadium der Straftat*

Von Prof. Dr. *Nona Todua*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einleitung

Der vorliegende Aufsatz dient der Auseinandersetzung mit bisher weitgehend unbeachteten Fragestellungen zur Beteiligung an der Straftat. Konkret soll untersucht werden, ob im Fall der Vorbereitung der Straftat durch mehr als eine Person Täter und Teilnehmer voneinander abgrenzbar sind oder ob stets eine Mittäterschaft (d.h. die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat) vorliegt.

Die Tatsache, dass diesem Problem in der Wissenschaft bisher keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist im Hinblick auf Länder wie Deutschland, in denen die Vorbereitung einer Straftat grundsätzlich keine strafbare Handlung darstellt (abgesehen von § 30 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs¹ sowie speziellen Tatbeständen im Besonderen Teil des StGB, die eine Strafbarkeit für Vorbereitungshandlungen normieren) nicht überraschend. Indes ist die Erörterung dieser Frage für Länder wie Georgien, in denen relevante Handlungen im Vorbereitungsstadium grundsätzlich strafbar sind,² sowohl in dogmatischer als auch in praktischer Hinsicht von grundlegender Bedeutung.

Wenn wir die Möglichkeit der Beteiligung im Vorbereitungsstadium anerkennen, können die relevanten Handlungen in einer Reihe von Fällen, für die die gemeinschaftliche Begehung als erschwerender Umstand normiert ist, als Vorbereitung einer Straftat unter die-

sem erschwerenden Umstand (z. B. Vorbereitung einer vorsätzlichen gemeinschaftlichen Tötung, Art. 18, 109 lit. i gStGB) qualifiziert werden. Dies führt wiederum zu einer erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit.³ Lehnen wir jedoch die Möglichkeit der Beteiligung im Vorbereitungsstadium ab, so ist die Handlung zwar als Vorbereitung der Straftat, jedoch ohne Verwirklichung des erschwerenden Umstands der gemeinschaftlichen Begehung, zu qualifizieren (z. B. Vorbereitung einer vorsätzlichen Tötung Art. 18, 108 gStGB)⁴ und es kommt im Ergebnis nicht zu einer erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dieser Ansatz betrifft alle Straftaten, bei denen die gemeinschaftliche Begehung als erschwerender Umstand normiert ist.

II. Rechtliche Analyse

In Schrifttum und Rechtsprechung ist unumstritten, dass die Beteiligung vom Beginn des Versuchs bis zur Vollendung der Tat möglich ist. Hinsichtlich des Vorbereitungsstadiums ist dies jedoch weniger eindeutig und es stellt sich die Frage, inwieweit die an der Vorbereitung beteiligten Personen in Täter und Teilnehmer bzw. Mitäter und Teilnehmer unterschieden werden können.

Eine derartige Unterscheidung scheint dogmatisch unmöglich, jedenfalls aber sehr zweifelhaft, was auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

(1) Im Unterschied zum Versuchsstadium sind im Vorbereitungsstadium alle Personen an der Vorbereitung unmittelbar beteiligt. Unmittelbar nimmt an der Vorbereitung u. a. teil, wer den Plan zur Begehung der Straftat erstellt, (sich) die entsprechenden Waffen und Mittel beschafft, eine andere Person als Täter rekrutiert und den prospektiven Tätern ihren Rollen bezüglich der

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Frau *Tamari Shavgulidze*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ Im Folgenden abgekürzt als StGB. Siehe § 30 Abs. 2 StGB, wonach bereits bestimmte Formen der Vereinbarung zur Begehung eines Verbrechens strafbar sind.

² Siehe Art. 18 Abs. 1 des georgischen Strafgesetzbuchs (im Folgenden abgekürzt als gStGB), der den Begriff der Vorbereitung wie folgt definiert: „Die vorsätzliche Schaffung der Voraussetzungen für die Begehung einer Straftat gilt als Vorbereitung einer Straftat.“ Gemäß Abs. 2 gilt die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für die Vorbereitung von schweren und besonders schweren Straftaten sowie für die Vorbereitung einiger abschließend aufgezählter weniger schwerwiegender Straftaten.

³ Gemäß Art. 109 gStGB ist für eine vorsätzliche Tötung unter erschwerenden Umständen eine Freiheitsstrafe von 16 bis 20 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen.

⁴ Gemäß Art. 108 gStGB ist für eine vorsätzliche Tötung Freiheitsstrafe von zehn bis 15 Jahren vorgesehen.

Straftatbegehung zuweist. Darüber hinaus beteiligt sich unmittelbar an der Vorbereitung, wer sich auf den Vorschlag eines anderen hin zur Täterschaft (d. h. der unmittelbaren Begehung der Straftat) bereit erklärt, weil dadurch Voraussetzungen für die Verwirklichung der Straftat geschaffen werden.

Im Gegensatz zum Versuchsstadium ist im Vorbereitungsstadium keine Handlung denkbar, die keine unmittelbare, sondern lediglich eine mittelbare Förderung der geplanten Tat darstellen würde. Im Versuchsstadium ist dies indes möglich, wenn eine Person (Täter) zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands unmittelbar ansetzt (z. B. in Tötungsabsicht einen Schuss auf das Opfer abgibt), während die andere Person (Teilnehmer) die Begehung der Tat auf andere Weise fördert (z. B. durch Bereitstellung der Schusswaffe), sich jedoch nicht unmittelbar an der Ausführungshandlung beteiligt.

(2) Die Vorbereitung besteht in einer Handlung, die **nicht Bestandteil** des objektiven Tatbestands ist – sie findet außerhalb des objektiven Tatbestands statt und schafft lediglich die Voraussetzungen für dessen unmittelbare Verwirklichung in der Zukunft (selbst dann, wenn diese kurz bevorsteht und z. B. schon nach wenigen Minuten erfolgen soll).⁵

Im Stadium der Vorbereitung erfolgt demnach überhaupt **keine** Verwirklichung des objektiven Tatbestands (weder vollständig noch teilweise). Die Verwirklichung des objektiven Tatbestands ist jedoch nach georgischem Recht ein erforderliches Kriterium für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme.⁶

(3) Aus den aufgezeigten Gründen – alle Beteiligten leisten im Rahmen der Vorbereitung einen unmittelbaren Beitrag; das Stadium des Versuchs ist noch nicht erreicht – ist es im Vorbereitungsstadium nicht möglich, bezüglich der beteiligten Personen zwischen Täter und Teilnehmer zu differenzieren.

⁵ Zur Kritik an der Auffassung, nach der das Vorbereitungsstadium Teil des objektiven Tatbestands sei, *Todua, Nona*, in: Natchkebia/Todua (Hrsg.), *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2024, S. 497 ff.

⁶ Zur Frage, warum nach georgischem Recht für eine Mittäterschaft das Vorhandensein von mindestens zwei unmittelbaren Tätern (d. h. die Verwirklichung zumindest eines Teils des objektiven Tatbestands durch mindestens zwei Personen) erforderlich ist, *Todua, Nona*, in: Natchkebia/Todua (Hrsg.), *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2024, S. 500 ff., 515 ff.; *dies.*, in: *Todua/Ivanidze/Turava* (Hrsg.), *Strafrecht, Kommentar*, Bd. 2, 2021, S. 408 ff.

Zwar ist es möglich, dass die Beteiligten darüber eine Vereinbarung treffen, wer Täter und wer Teilnehmer sein soll, jedoch führt dies noch nicht zur Verwirklichung des Tatbestands bzw. dem unmittelbar Ansetzen dazu. Zudem besteht letztlich keine abschließende Sicherheit, ob die Vereinbarung auch tatsächlich eingehalten wird. So kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass eine Person als Täter auftritt, mit der dies nicht vereinbart wurde oder die überhaupt nicht in die Vorbereitung eingebunden war. Des Weiteren ist es denkbar, dass die Straftat trotz Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Begehung letzten Endes doch nur von einem Täter allein unmittelbar begangen wird.

(4) Im Allgemeinen stellt die gemeinschaftliche Begehung einen erschwerenden Umstand dar, da in diesem Fall eine Kräftebündelung mindestens zweier Täter (**und nicht** eines Täters und eines Teilnehmers) gegen ein strafrechtlich geschütztes Gut vorliegt. Dies erhöht den Unrechtsgrad (d.h. steigert die Gesellschaftsgefährlichkeit) unmittelbar bei der Begehung der Tat und nicht vorher während der Vorbereitung.⁷ Daher erlangt die gemeinschaftliche Begehung als erschwerender Umstand **nur dann rechtliche Relevanz**, wenn bereits zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands unmittelbar angesetzt wurde und eine gegenwärtige (und nicht zukünftige) Gefahr für das Rechtsgut besteht.

(5) Aus diesem Grund ist es nicht überzeugend, die Vorbereitung als unvollendetes Stadium einer gemeinschaftlich zu begehenden Straftat zu sehen. Vielmehr erscheint es richtig, von der Vorbereitung des Grunddelikts (z. B. des Totschlags gemäß Art. 18, 108 gStGB oder des Diebstahls gemäß Art. 18, 177 Abs. 1 gStGB) auszugehen, sofern kein anderer erschwerender Umstand vorliegt (wie z. B. die Vorbereitung einer besonders grausamen Tötung gemäß Art. 109 gStGB oder die Vorbereitung eines Einbruchsdiebstahls gemäß Art. 177 Abs. 3 gStGB).

Zur Verdeutlichung soll das bisher Gesagte an einigen Beispielen erläutert werden.

Beispiel 1: Paata und Gega beschließen, Ivane zu töten. Im Zuge der Vorbereitung der Tat kaufen sie Waffen, untersuchen die Bewegungsrouten von Ivane und finden heraus, wann er mit dem Auto und wann er zu

⁷ Siehe *Todua, Nona*, in: Natchkebia/Todua (Hrsg.), *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2024, S. 534; 551 f.

Fuß unterwegs ist. Darüber hinaus sprechen sie sich bezüglich des Tatzeitpunkts ab.

Die genannten Handlungen stellen Vorbereitungen eines Tötungsdelikts dar. In diesem Stadium leisten Paata und Gega unmittelbare Beiträge. Allerdings setzen sie durch die betreffende Handlung noch nicht unmittelbar zur Erfüllung des objektiven Tatbestands an (die Vorbereitungsbeiträge schaffen keine gegenwärtige, sondern sind Grundlage einer künftigen Rechtsgutsgefährdung).⁸ Wären beide Personen nicht unmittelbar an der Vorbereitung beteiligt, könnte die Handlung des Einzelnen nicht als Vorbereitung des Totschlags bewertet werden, sondern gälte nur für die Handlung der Person, die diese unmittelbar vorbereitet hat.

Daher ist es hier dogmatisch überzeugend, die Handlung jedes Beteiligten für sich als Vorbereitung einer Tötung (Art. 18, 108 gStGB) und nicht als Vorbereitung einer gemeinschaftlich zu begehenden Tötung zu bewerten. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht unmittelbar zur Tötung angesetzt wurde, kann nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Tat auch wirklich gemeinschaftlich begangen werden wird. Es besteht lediglich die Wahrscheinlichkeit, dass es so passieren wird.

Die Qualifikation der Handlung **ändert sich auch dann nicht**, wenn Paata und Gega vereinbart hätten, die Tötung unmittelbar zu begehen und die Aufgaben bereits unter sich aufgeteilt hätten, z. B. dass Paata das Opfer festhalten sollte, während Gega es erstechen würde. Auch in diesem Fall besteht lediglich eine Vereinbarung darüber, wer während der Tatausführung welche Handlung übernimmt. Indes bleibt es ungewiss, ob durch die noch in der Zukunft liegenden Handlungen tatsächlich der objektive Tatbestand einer Tötung unter erschwerenden Umständen verwirklicht werden wird. Daher sind auch in diesem Fall die Handlungen als Vorbereitung einer Tötung ohne erschwerende Umstände zu werten.

Beispiel 2 (bereits im Vorbereitungsstadium ist erkennbar, wer Täter und wer Teilnehmer sein soll): Paata und Gega beschließen, Ivane gemeinsam zu töten.

Paata soll ihn festhalten, während Gega mit einem Messer auf ihn einsticht. Sie bitten Davit um Hilfe und teilen ihm ihren Plan mit. Auf ihre Bitte hin besorgt Davit ein Messer und übergibt es an Paata und Gega. Zwar scheinen in diesem Fall die Täter (Paata und Gega) sowie der Teilnehmer (Davit) bereits erkennbar, jedoch ist es dogmatisch nicht überzeugend, diese Handlungen als Vorbereitung einer gemeinschaftlich zu begehenden Tötung unter erschwerenden Umständen zu betrachten.

In diesem Fall stellen die Handlungen **aller drei Beteiligten** Beiträge der Tatvorbereitung dar. **Paata und Gega** bereiten die Tötung vor, indem sie sich sowohl über deren Begehung als auch die diesbezügliche Aufgabenverteilung vereinbaren und Davit um die Bereitstellung des Tatmittels (Messer) bitten. Der Beitrag von **Davit** liegt im Besorgen und Bereitstellen des Messers.

Obwohl die Beiträge von Paata und Gega gegenüber dem von Davit gewichtiger sind und sie bereits als prospektive Täter feststehen, ändert sich an der Bewertung nichts. Alle drei Beteiligten sind im Rahmen der Vorbereitung der Tötung direkte Akteure (Eine andere Frage ist, inwieweit jeder von ihnen zur Tat beigetragen hat, was gemäß Art. 57 gStGB im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren ist fraglich, wer als mutmaßlicher Täter gilt).⁹

Aus diesem Grund wäre es ungerechtfertigt, Paata und Gega als (Mit-)Täter wegen Vorbereitung einer gemeinschaftlich zu begehenden Tötung (Art. 18, 109 lit. i gStGB), Davit hingegen nur als Teilnehmer an der Vorbereitung (Art. 18, 25, 109 lit. i gStGB) anzusehen.

(a) Zum Zeitpunkt der Vorbereitung steht noch nicht abschließend fest, ob die Tötung unmittelbar von einer oder von beiden Personen (Paata und Gega) begangen werden wird; (b) sogar steht nicht mit abschließender Sicherheit fest, dass es überhaupt zur Begehung der Tat kommt; (c) da die Handlungen aller drei Beteiligten in diesem Stadium lediglich die Bedingungen für die Begehung einer Tötung schaffen, ist es dogmatisch begründet und gerechtfertigt, die Handlungen jedes Einzelnen als entsprechende Vorbereitung zu qualifizieren (Art. 18, 108 gStGB).

Beispiel 3 (im letzten Moment wird die Straftat nur von einer Person begangen):

⁸ Zur Rechtsnatur der Vorbereitung einer Straftat *Tsereteli, Tinatin*, Probleme des Strafrechts, Bd. 1, 2007, S. 377 ff.; *Gamkrelidze, Otar*, Probleme des Strafrechts, Bd. 3, 2013, S. 236 ff.; *Mtschedlischwili-Hüdrich, Ketewan*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Einzelne Erscheinungsformen der Straftat, 2011, S. 21 ff.; *Turava, Merab*, Strafrecht, Grundriss des Allgemeinen Teils, 9. Aufl., 2013, S. 304 ff.

⁹ Zum Wesen des Art. 57 gStGB *Ivanidze, Maia*, in: Natchkebia/Todua (Hrsg.), Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2024, S. 660 ff.

Paata, Gega und Davit beschließen, einen Wohnungseinbruchsdiebstahl zu begehen. Dafür untersuchen sie die Bewegungsrouten des Bewohners, beschaffen sich die notwendigen Werkzeuge zur Öffnung der Tür und begaben sich mitten in der Nacht, als sich niemand in der Wohnung befindet, zum Tatort. Gemäß ihrer Vereinbarung sollen Paata und Gega die Wohnung betreten und die Gegenstände wegnehmen (prospektive Täter), während Davit im Auto vor dem Gebäude warten soll, um die gestohlenen Sachen anschließend an einen sicheren Ort zu bringen (prospektiver Gehilfe).

Nachdem Paata und Gega sich bereits im Haus befinden und der Wohnungstür nähern, weigert Gega sich plötzlich vehement, die Tür zu öffnen und die Wohnung zu betreten.¹⁰ Er begründet dies damit, dass ihn plötzlich Skrupel überkommen haben und er die Aktion lieber abbrechen möchte. Daraufhin verlässt er das Haus wieder. Daher muss Paata die Tür nun allein öffnen und die Wohnung betreten. Nach einigen Stunden kehrt er mit dem Diebesgut zurück zum Auto,¹¹ in dem Gega und Davit bereits auf ihn warteten. Anschließend verlassen sie gemeinsam mit dem Auto und der Beute den Tatort.

In diesem Beispiel verweigerte einer der prospektiven Täter kurz vor dem Eintritt in die Versuchsphase die Erbringung seines täterschaftsbegründenden Tatbeitrags und bevorzugte es, es beim Tatbeitrag eines Teilnehmers zu belassen.

Daher lässt sich die Frage, welche der an der Vorbereitung beteiligten Personen Täter und welche Teilnehmer ist, **nur dann sicher beantworten**, wenn der Eintritt in das Versuchsstadium bereits erfolgt ist und mit der Verwirklichung des objektiven Tatbestands be-

gonnen wurde. Bis dahin handelt es sich lediglich um eine Wahrscheinlichkeit.

Folglich kommt im Vorbereitungsstadium eine Abgrenzung zwischen Täter und Teilnehmer sowie eine Qualifikation der Handlung als Vorbereitung einer gemeinschaftlich zu begehenden Straftat nicht in Betracht, da diese Bewertung erst ab dem Eintritt in das Versuchsstadium vorgenommen werden kann. Im Vorbereitungsstadium bestehen indes lediglich Wahrscheinlichkeiten.

Daher lässt sich auch eine etwaige Mittäterschaft nicht feststellen und die Handlung nicht als Vorbereitung einer gemeinschaftlich zu begehenden Straftat qualifizieren. Derartige Handlungen sind somit – sofern keine sonstigen erschwerenden Umstände hinzukommen, wie beispielsweise der Einbruch in Wohnräume bei einem Diebstahl – regelmäßig als Vorbereitung des Grundtatbestands zu werten.

Zustimmung verdient daher die im Schrifttum vertretene Auffassung, wonach eine Teilnahme nicht möglich ist, sofern der Täter nicht mindestens in den Versuch der Verwirklichung des Straftatbestands eingetreten ist.¹² Erforderlich ist nach dieser Auffassung also die vollständige, mindestens jedoch teilweise Verwirklichung des Tatbestands. Demnach muss die Möglichkeit der Teilnahme im Vorbereitungsstadium ausscheiden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Vorbereitung einer Straftat durch eine Personengruppe die gemeinschaftliche Begehung noch in der Zukunft liegt und dem Versuchsstadium zuzuordnen ist. Die gemeinschaftliche Begehung kann erst ab dem Moment erfolgen, ab dem die Verwirklichung des objektiven Tatbestands beginnt. Erst im Versuchsstadium kann erkennbar sein, wer zumindest einen Teil des objektiven Tatbestands verwirklicht und wer dessen Verwirklichung auf andere Weise (z. B. durch eine Hilfeleistung) fördert, ohne selbst den Tatbestand zu verwirklichen. Während des Vorbereitungsstadiums existieren diesbezüglich hingegen lediglich Wahrscheinlichkeiten, da die Verwirklichung des objektiven Tatbestands noch nicht begonnen hat.¹³

¹⁰ Nach der georgischen Gesetzeslage beginnt der Versuch eines Wohnungseinbruchsdiebstahls nicht erst mit dem Betreten der Wohnung oder bereits dem Erreichen der Wohnungstür, sondern im Zeitpunkt des Öffnens der Wohnungstür, siehe *Todua, Nona*, in: Natchkebia/Todua (Hrsg.), *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2024, S. 500 ff.

¹¹ Nach der georgischen Gesetzeslage ist der Einbruchsdiebstahl in eine Wohnung oder ein anderes gesetzlich geschütztes Objekt nicht ab dem Zeitpunkt der bloßen Gewahrsamsbegründung an den betreffenden Sachen (d. h. dies ist noch Versuchsstadium) vollendet, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihrer Verbringung aus der Wohnung bzw. den geschützten Räumlichkeiten, also ab dem Zeitpunkt, ab dem der Täter die Möglichkeit hat, ungehindert über sie zu verfügen. Siehe dazu *Todua, Nona*, in: *Todua* (Hrsg.), *Besonderer Teil des Strafrechts*, Buch I, Teil II, 2023, S. 29 ff., 33.

¹² Siehe *Natchkebia, Guram*, in: Natchkebia/Todua (Hrsg.), *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2024, S. 436.

¹³ Anders als die deutsche, kennt die georgische Strafgesetzgebung keine spezielle Vorschrift, die die Verantwortlichkeit für die Verabredung zur gemeinschaftlichen Begehung einer Straftat begründet.

III. Der Standpunkt der Rechtsprechung

Der Standpunkt der Rechtsprechung bezüglich der Möglichkeit der Beteiligung im Vorbereitungsstadium soll an einem Fall dargestellt werden, der im Jahr 2016 am Amtsgericht Rustavi verhandelt wurde. In der Sache ging es um die Vorbereitung eines Raubs, der gemeinschaftlich durch einen Einbruch und in der Absicht, sich eine Vielzahl fremder beweglicher Sachen zuzueignen, begangen werden sollte (für die Beteiligten werden im Folgenden fiktive Namen verwendet).¹⁴

Giorgi, der eine Freiheitsstrafe wegen Mordes verbüßte, beschloss, einen Raubüberfall auf eine Familie in einem Dorf durchzuführen. Er suchte nach Komplizen zur Umsetzung seines Plans. Zu diesem Zweck vertraute er Dato, der mit ihm zusammen im Gefängnis saß, seine Pläne an.

Dato wollte mit der Sache jedoch nichts zu tun haben und meldete alles der Polizei, die daraufhin einen entsprechenden Sondereinsatz einleitete. Dato arrangierte ein Treffen zwischen Giorgi und den Polizeibeamten, die sich als Mitglieder des kriminellen Milieus ausgaben. Giorgi, präsentierte ihnen den bereits von ihm ausgearbeiteten Plan für den gemeinschaftlichen Raub. Zudem sorgte er dafür, die vermeintlichen Komplizen mit den für die Tat benötigten Werkzeugen und Hilfsmitteln (Gummihandschuhe, Klebeband) auszustatten. Dreimal traf er sich mit den „Komplizen“, zeigte ihnen den Tatort und erläuterte den Grundriss des Hauses. Zusätzlich übergab er ihnen die Schusswaffen, die sie bei der Tat verwenden sollten. Auch den Zeitpunkt des Angriffs stimmte er mit den verdeckten Ermittlern der Polizei ab. Als sie zur Ausführung der Tat zur verabredeten Zeit am Tatort eintrafen, wurden sie von der Polizei bereits erwartet und festgenommen.¹⁵

Giorgi hat den Raub organisiert. Er erstellte und erläuterte den Tatplan, beschaffte die notwendigen Waffen und Hilfsmittel, übergab diese an die von ihm ausgewählten Täter, legte den genauen Zeitpunkt der Tat fest und folgte den (vermeintlichen) Tätern mit dem Auto bis zum Tatort.

Aufgrund seiner Fehlvorstellung von den prospektiven Tätern – Giorgi wusste nicht, dass es sich in Wahr-

heit um verdeckte Ermittler der Polizei handelte – war die Vorbereitung des Raubs von Anfang an gescheitert. Der vorliegende Fall ist damit nicht nur im Hinblick auf die Qualifizierung der Handlung als erfolglose Anstiftung (in Form der erfolglosen Organisation) gemäß Art. 25 Abs. 7 gStGB¹⁶, sondern auch bezüglich der Qualifizierung als gemeinschaftlich zu begehende Straftat von Interesse.

Hinsichtlich der Qualifizierung der Handlung als Vorbereitung eines gemeinschaftlich zu begehenden Raubs erweist sich das Urteil als dogmatisch inkorrekt. Zwar sollte der Raub unmittelbar von zwei Personen begangen werden, jedoch ging diesbezüglich nichts über die Stufe der Vereinbarung hinaus. Weil mit der Tatausführung noch nicht einmal begonnen wurde, konnte der objektive Tatbestand des Raubs gemäß Art. 179 gStGB nicht erfüllt sein.¹⁷

Daher bestand zum Zeitpunkt der Vereinbarung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Begehungsweise lediglich eine Wahrscheinlichkeit, zumal es dazu aufgrund des Einsatzes der verdeckten Ermittler der Polizei überhaupt nicht hätte kommen können.¹⁸ Folglich hätte das Urteil den Angeklagten vom Anklagepunkt der Vorbereitung eines gemeinschaftlich zu begehenden Raubs freisprechen müssen.

IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zwar die Vorbereitung einer Straftat durch eine Mehrheit von

¹⁴ Der Verfasserin liegt lediglich eine anonymisierte Kopie des im Mai 2016 ergangenen Urteils vor, sodass das Aktenzeichen nicht angegeben werden kann.

¹⁵ Siehe das Urteil, S. 1 ff.

¹⁶ Im vorliegenden Aufsatz kann nicht vertieft auf Art. 25 Abs. 7 gStGB eingegangen werden. Laut dieser Norm wird der Teilnehmer wegen Teilnahme am Versuch bzw. an der Vorbereitung bestraft, wenn es nicht zur Vollendung bzw. zum Versuch der Haupttat durch den Haupttäter kommt. Zudem liegt eine Strafbarkeit wegen Vorbereitung vor, wenn das Bestimmen einer anderen Person zur Begehung der Straftat aufgrund äußerer Umstände fehlschlägt.

¹⁷ Zum rechtlichen Wesen des Raubs siehe *Lekveishvili, Mzial Todua, Nona*, in: Todua (Hrsg.), Besonderer Teil des Strafrechts, Buch I, Teil II, 2023, S. 52 ff.

¹⁸ Zur erfolglosen Anstiftung und Organisation siehe *Mtschedlishvili-Hüdrich, Ketewan*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Einzelne Erscheinungsformen der Straftat, 2011, S. 230 ff.; *Natchkebia, Guram/Todua, Nona*, in: Natchkebia/Todua (Hrsg.), Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2024, S. 475 f.; *Todua, Nona*, in: *Todua/Ivanidze/Turava* (Hrsg.), Strafrecht, Kommentar, Bd. 2, 2021, S. 446 f.

Personen möglich ist, dies aber mitnichten die Vorbereitung einer gemeinschaftlich zu begehenden Straftat bedeuten muss. Mit anderen Worten: Die Vorbereitung einer Straftat durch mehrere Personen ist von der Vorbereitung einer Straftat, die gemeinschaftlich – d.h. von mindestens zwei Tätern – begangen werden soll zu unterscheiden.

Die Vorbereitung der Straftat durch eine Personen-
gruppe **lässt nicht automatisch darauf schließen**, dass seine **gemeinschaftlich zu begehende** Straftat vorbereitet wird. Die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat kann sich erst im Versuchsstadium zeigen, wenn erkennbar wird, dass die Tatbestandsverwirklichung auch tatsächlich durch mehrere Täter erfolgt.